

Gesetzesbegründung zum Bremisches Gesetz zur Erleichterung von Investitionen (InvErIG)

Begründung:

A. Allgemeines

Das Gesetz dient der zügigen und kontinuierlichen Vergabe öffentlicher Aufträge an Wirtschaftsunternehmen zur Bekämpfung der nachteiligen konjunkturellen Auswirkungen der derzeitigen Corona-Pandemie. Soweit die Bezeichnung des Gesetzes sich auf „Investitionen“ bezieht, ist dieser Begriff nicht im haushaltsrechtlichen Sinne zu verstehen. Die Möglichkeit zur beschleunigten Vergabe besteht insbesondere auch bei der Vergabe eines Dienstleistungsauftrages.

In Anlehnung an entsprechende Regelungen des Bundes dient das Gesetz der Vereinfachung der Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bis zum Erreichen bestimmter Wertgrenzen. Auf diese Weise wird für den Geltungszeitraum der bremischen und der Bundesregelungen eine einheitliche Vorgabe für die Unternehmen geschaffen, die ihnen die Erlangung öffentlicher Aufträge erleichtern soll.

Wesentlicher Regelungsinhalt des Gesetzes ist die Möglichkeit, ohne Begründung im Einzelfall bis zu den Wertgrenzen von 1.000.000 Euro ohne Umsatzsteuer im Bereich der Bauleistungen Aufträge im Wege einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sowie bis zu 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer im Bereich der Bau-, Liefer- und Dienstleistungen Aufträge im Wege einer freihändigen Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe zu vergeben. Bei der Nutzung der erleichterten Verfahren nach § 2 Absatz 1 sind grundsätzlich mindestens drei Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern; Ausnahmen hiervon bedürfen einer dokumentierten Begründung. Die Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, sollen gewechselt werden.

Die Vergabe von Aufträgen über freiberufliche Leistungen richtet sich unverändert nach § 5 des Tariftreue- und Vergabegesetzes.

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie besonders dringliche Beschaffungen von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen, können ohne Begründung im Einzelfall im Wege einer Direktvergabe an einen ausgewählten Bieter vergeben werden.

Die Nutzung der Handlungsspielräume gemäß § 2 des Gesetzes ist dem öffentlichen Auftraggeber freigestellt. Die Auftragsvergabe nach der vor Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Rechtslage, bleibt unverändert möglich.

Das Gesetz ist, gemäß seinem Zweck zur Bekämpfung der negativen konjunkturellen Folgen aufgrund der derzeitigen globalen Corona-Pandemie, zeitlich begrenzt.

Dieses Gesetz geht bei seiner Anwendung ausschließlich solchen landesrechtlichen Bestimmungen vor, die die Durchführung bestimmter Vergabeverfahren unmittelbar oder durch Verweis auf andere Bestimmungen (z. B. Vergabe-, Vertrags- oder Verdingungsordnungen), anordnen. Alle übrigen Vorschriften (Verwendung sozialer und

ökologischer Kriterien, Mindestlohn und Tariftreue, Kontrollen und Sanktionen, Vertragsbedingungen), sind unverändert zu beachten.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu § 1

Die Regelung definiert die Verbesserung der konjunkturellen Lage, nach Auftreten der Corona-Pandemie, als Zweck des Gesetzes und regelt den Vorrang des Gesetzes vor entgegenstehenden vergaberechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Verfahrenswahl (insb. §§ 5-7 Tariftreue- und Vergabegesetz in Verbindung mit der Unterschwellenvergabeordnung oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, soweit diese niedrigere Wertgrenzen oder engere Voraussetzungen vorsehen) auf landesrechtlicher Ebene. Hierunter fallen gesetzliche ebenso wie untergesetzliche Rechtsvorschriften.

Es wird klargestellt, dass dieser Vorrang nur für den Geltungszeitraum des Gesetzes (vgl. § 4) gilt.

Zu § 2 Absatz 1

Diese Regelung eröffnet für die öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeit, statt der in den einschlägigen Vergabe-, Vertrags- und Verdingungsordnungen vorgesehenen einzelfallbezogenen Ausnahmeregelungen generell ohne gesonderte Einzelfallbegründung,

- Aufträge über Bauleistungen bis zu 1.000.000 Euro Auftragswert im Wege der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb,
- Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro im Wege der freihändigen Vergabe, beziehungsweise der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb,
- Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 3.000 Euro im Wege einer Direktvergabe,

zu vergeben. Die Möglichkeit zur Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb gemäß der § 7 Absatz 3 TtVG bleibt unberührt.

Für die Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen enthält § 2 Nr. 2 keinen zusätzlichen Regelungsinhalt. Für diese gilt gemäß § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Satz 2 TtVG ohnehin, dass diese unterhalb des EU-Schwellenwerts von 214.000 € formlos unter der Einholung mindestens dreier Vergleichsangebote vergeben werden dürfen.

Soweit von der Möglichkeit nach § 2 Absatz 1 Gebrauch gemacht wird, ist bei der Auswahl der Bieter dennoch ein Preis- und Leistungswettbewerb sicherzustellen. Bei der Nutzung der erleichterten Verfahren ist daher regelmäßig eine Mindestanzahl von 3 Bietern, wie es auch sonst in Verfahren der freihändigen Vergabe, der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und der Verhandlungsvergabe grundsätzlich erforderlich ist, zur Angebotsabgabe aufzufordern; soll hiervon im Einzelfall abgesehen werden, ist eine Einzelfallbegründung, im Sinne der in § 5 Abs. 2 a) und b) TtVG genannten Vorschriften, zu dokumentieren.

Um auch im Rahmen der erleichterten Verfahren ein Mindestmaß an Transparenz über die Auftragsvergabe zu gewährleisten, haben die öffentlichen Auftraggeber, die die vereinfachten Verfahren nach § 2 Absatz 1 anwenden wollen, die Verfahrensvorschriften der UVgO und der VOB/A für beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, für freihändige Vergaben und für Verhandlungsvergaben zu beachten. Dies umfasst insbesondere die Vorschriften über die nachträgliche Veröffentlichung erfolgter Vergaben nach § 20 Abs. 3 VOB/A und § 30 UVgO. Die hierin verankerten Transparenzpflichten stellen sicher, dass Informationen über die Beschaffungsvorgänge im Rahmen der Anwendung dieses Gesetzes öffentlich zugänglich sind. Dies umfasst auch die Benennung der mit der Leistungserbringung beauftragten Unternehmen. Die aufzufordernden Bieter sind regelmäßig zu wechseln.

Zu § 2 Absatz 2

Besonders dringliche Auftragsvergaben, die zur Eindämmung der Corona-Pandemie erforderlich sind, können ohne Einzelfallbegründung unterhalb des EU-Schwellenwertes im Wege einer Direktvergabe, an einen ausgewählten Bieter, vergeben werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Leistung in der Weise besonders dringlich ist, dass nach den Feststellungen des öffentlichen Auftraggebers nur ein Anbieter in der Lage ist, die erforderliche Leistung innerhalb der durch die äußerste Dringlichkeit bedingten technischen und zeitlichen Zwänge zu erbringen. Die Regelungen zur Durchführung von Direktvergaben aufgrund besonderer Dringlichkeit gemäß § 12 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO bzw. § 3a Abs. 3 Nr. 2 VOB/A bleiben unberührt, erfordern jedoch eine Einzelfallbegründung.

Zu § 2 Absatz 3

Entsprechend der Vorgabe auf Bundesebene in § 3 Vergabeverordnung des Bundes darf der Auftragswert der zu vergebenden Leistung nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, um auf diese Weise die Anwendungsmöglichkeit der vereinfachten Vergabeverfahren nach § 2 Absatz 1 zu eröffnen und die im Übrigen geltenden Rechtsvorschriften zu umgehen. Das bedeutet die Auftragswerte mehrerer Teil- und/oder Fachlose sind zu addieren. Dies gilt unabhängig davon, ob diese zusammen oder in getrennten Vergabeverfahren vergeben werden.

Die Pflicht zur grundsätzlich losweisen Vergabe aufgrund entsprechender rechtlicher Regelungen bleibt unberührt.

Zu § 2 Absatz 4

Für Zuwendungsempfänger wird die Anwendung der vereinfachten Vergabeverfahren nach § 2 Absatz 1 bis Absatz 3 gesondert geregelt. Dies gilt auch dann, wenn die Zuwendungsempfänger durch den Erhalt der Zuwendung nicht selbst den Status eines öffentlichen Auftraggebers im Sinne des § 99 Nr. 2 oder Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erhalten. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der vereinfachten Vergabeverfahren nach § 2 Absatz 1 und Absatz 2 dieses Gesetzes trifft der jeweilige Zuwendungsgeber im Rahmen der Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids. Dies geschieht insbesondere durch eine Anpassung der Nebenbestimmungen für den Geltungszeitraum dieses Gesetzes, soweit diese auf Abschnitt

2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes verweisen. Die bremischen Zuwendungsgeber haben auf die Verwendung entsprechender Nebenbestimmungen bei den Zuwendungsbewilligungsverfahren zu achten.

Zu § 3

Diese Vorschrift regelt das Außer-Kraft-Treten des Gesetzes mit Ablauf des 31.12.2021.

Zu Artikel 2

Zu Ziffer 1.

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) wurde im Jahr 2019 in einer neuen Fassung bekanntgemacht. In dieser Fassung wurde der bisherige Absatz 3 gestrichen und durch den bisherigen Absatz 4 ersetzt. Durch den geänderten Verweis in § 5 Absatz 2 Buchstabe b) TtVG wird diese Änderung nachvollzogen.

Zu Ziffer 2.

Gemäß § 19a Tariftreue- und Vergabegesetz (TtVG) hat der Senat der Bürgerschaft (Landtag) bis zum 31. Mai 2021 einen Bericht über die Anwendung und Auswirkungen der Vergaberegeln nach den §§ 5, 6 und 7 vorzulegen. Diese Evaluation umfasst insbesondere die Auswertung der zuletzt im Dezember 2017 angepassten Wertgrenzen. Mit der Evaluation müsste, um eine rechtzeitige Finalisierung sicherzustellen, im Sommer dieses Jahres begonnen werden.

Vor dem Hintergrund, dass Wertgrenzen nach dem TtVG durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt und nicht mehr angewandt werden und darüber hinaus eine Evaluation aufgrund der mit der Corona-Pandemie einhergehenden Kontaktbeschränkungen erheblich erschwert wäre (insb. persönliche Befragungen, Workshops), ist die Durchführung einer Evaluation zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zweckmäßig. Sie wird daher auf den Zeitraum nach Außerkräfttreten der Regelungen des Investitionserleichterungsgesetzes verschoben. Hierbei werden die Wertgrenzen nach den §§ 5 bis 7 des Tariftreue- und Vergabegesetzes, aber auch die Erfahrungen mit den erhöhten Wertgrenzen nach dem Bremischen Gesetz zur Erleichterung von Investitionen berücksichtigt werden.

Zu Artikel 3

Das Gesetz soll zur Bekämpfung der nachteiligen konjunkturellen Auswirkungen aufgrund der globalen Corona-Pandemie auf die Unternehmen bereits am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.